

**Von Gottes Gnaden Wir Christian Ludewig/ und Gustaff Adolff/ Gevättere/  
Hertzoze zu Mecklenburg ... Fügen allen und jeden Unsern Amptleuten und  
Verwaltern/ Küchenmeistern/ auch denen von der Ritterschafft/ Bürgermeistern/  
Richtern und Räthen in den Städten ... hiemit zu wissen: Demnach Wir wol  
verhoffet/ es würde ... Ritter: und Landschafft/ auff letztem zu Sternberg  
gehaltenem Landtage/ der Ihr verkündeten Cräys-Hülffe halber/ sich gebührlich  
angeschicket/ und zu abführung dessen ... nach anweisung des am 8. April. im  
negst abgewichenem Jahre zu Lüneburg verglichenen Nieder-Sächsischen  
Cräys-Schlusses ... gehorsamste Anstalt zu machen ... : gegeben den 7. Februarii  
Anno 1672**

[S.l.], 1672

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn73073644X>

Druck Freier  Zugang



1672, 17. Febr.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Main body of faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



In Coarjß: Ihre gut-willig nütze Comique sub pressa  
Gentionis. 7. Febr. 1672.



1672, 17. Febr.

*[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

*[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*



MK-4060-(10)²

*La Courtois: Dnre gub. villy n'ist benigne sub poera  
Executionis. 7. Febr. 1672.*

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher but appears to contain names and titles.

Main body of handwritten text, also appearing to be bleed-through from the reverse side. The text is dense and covers most of the page's content area.



Handwritten library identification number: *MK-4060-(10)²*

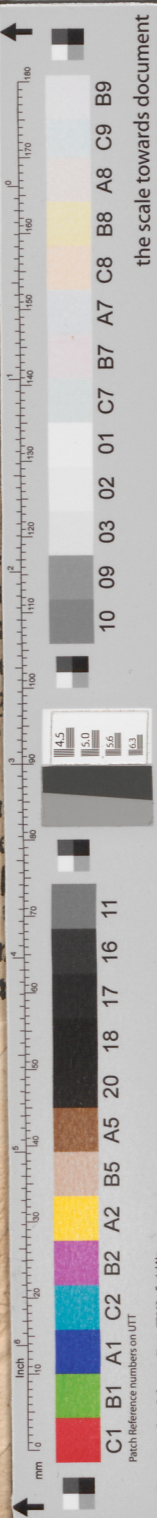




In Gottes Gnaden Wir Christian

Ludewig / und Gustaff Adolff / Bevättere / Hertzoge zu Mecklenburg / Fürsten zu Wenden / Schwerin und Raseburg / auch Grafen zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herrn / Sügen allen und jeden Unfern Amptleuten und Verwaltern / Küchenmeistern / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern und Räten in den Städten / und sonst allen Unfern Unterthanen und Verwandten ins Gemein / nebenst enbietung Unfers gnädigsten Grusses / hiemit zu wissen :

Demnach Wir wol verhoffet / es würde E. E. Ritter : und Landschafft / auff letztem zu Sternberg gehaltenem Landtage / der Ihr verkündeten Eräys Hülffe halber / sich gebührlich angeschicket / und zu abführung dessen / was denselben / nach a im negst abgewichenem Jahre zu Lüneburg verglichenen Nieder Sächssischen Eräys Schlusses / auff gewöhnliche convoca lung mit allem Fuge angestellt / gehorsamste Anstalt zu machen / von selbst sich willig und dem herkommen gemäß bezeiget haben / dagege ermeldte Ritter und Landschafft wieder Ihrer gnädigsten Herrschafft ganz klare befugniß / es auff ohnbegründetes grübeln legen / und rum Imperii Sich des arbitrii anmassen / auch daher / und aus andern nichtigen Vorwand / des schädigen Vertrags verwiern n und rechte / das wir den Eräys Ständen in dem / was ins gemein beliebt / nicht aus händen gehen / Uns aber von Unfern eigenen Unterf zu leisten schuldig / nicht auffbürden lassen mögen / auch Unfers in Reichs und Eräys sätzen fundierte Landes Oberkeitliche Ho und Autoritet ein anders erfordert / So haben Wir länger nicht vorbey gekönt / Uns deroselben zu gebrauchen / und / zu erlangung tention / zu bedienen / wie Wir dann hiemit / und in Krafft dieses offenen Edicts / allen Unfern Beampten / Amptsbedienten / und allen und jeden denen vom Adel / auch sonst Landbegüterten / Einhabern / Eingeseffenen und Einwohnern / allen Unfern Städten auch allen andern Unfern Unterthanen / wie die Nahmen haben / ernstlich / und bey vermeidung unausbleiblicher / auff ihren Schaden execution / und nach befindung des Ohngehorsams / gewartender bestraffung / befehlen / das Sie nach dem Fusse der in den gewöh noch lestmahls zu Sternberg eingerichteten Steuer Edicto befindlichen Classium / und Ordnungen / den halben Theil darnach erleg viel dessen einem jeden abzustatten gebähret hat / mittelst vorzeigung der darüber jüngst von den Einnehmern des Land Kasten erlan in deren ermangelung / mitgetheilte gebräuchlichen Scheine specificirter und justificirter Steuer / zwischen dato und den letzten di in Unfern Fürstlichen Residenz / Städten / Schwerin / und Güstrow / darzu absonderlich verordneten Einnehmern / Nahmentlich *Herrn Dmwn Hemmelen, um Herrn Tiefden* baar gutwillig einbringen / oder oba und gebührenden ernstlich einsehens / auch im fall ein / oder ander die exhibition vorberührter Dvitionen / oder Scheine verweigern der empfindung verwirckter willkührlichen Straffe / als das dennoch auff ein gewisses billiges quantum nach gut befinden mehr bi lenstreckt werde / gewärtig sein sollen. Und wie Wir nicht wollen / das in Abstattung der Eräys Steuer / jemand über gebühr beleg also völlig eingelangtem / oder eingetriebenen quanto der erfordereten Eräys Colletten / und darüber verwandten Executions und an sten / wann dabey / der Zeit / und Umständen nach / sich eine Uebermasse befinden wärde / die Contribuenten deroselben hinwieder zu ge so halten Wir Uns auch billig bevor / im fall obgerogter Halbscheid der sonst nach dem Steuer Edicto abgehenden Contribution zu gen Eräys Steuer nicht zureichen wolte / den Mangel ferner exigiren zu lassen. Und wird auch absonderlich gleichfals hiemit alle germeister / Richter / und Räten / bey ebenmäßiger commination / ernstlich eingebunden / und befohlen / die Accise / nach offbe oder wie Sie darüber mit Ritter - und Landschafft per aversionem verglichen / nicht in den Land Kasten / sondern ebenwol / und zwar derweiter Verordnung / an vorbedeutete Einnehmer richtig einzulieffern. Wornach Sich ein jeder zu achten / und der Ungehorsam nach befundenen Umständen / für verdiente Bestraffung zu hüten hat. Urkündlich unter Unfern Fürstlichen Insigneln be den 7. Februarij Anno 1672.



*Notari hic present  
V. Sigillorum differentia.*